



PRESSEMITTEILUNG Nr. 98/22

Luxemburg, den 9. Juni 2022

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-673/20 | Préfet du Gers und Institut national de la statistique et des études économiques

Folgen des Brexit: Britische Staatsangehörige, denen die mit der Unionsbürgerschaft verbundenen Rechte zustanden, verfügen nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union nicht mehr über das aktive und passive Wahlrecht bei den Kommunalwahlen in ihrem Wohnmitgliedstaat

EP, eine britische Staatsangehörige, lebt seit 1984 in Frankreich und ist mit einem französischen Staatsbürger verheiratet. Sie hat die französische Staatsangehörigkeit weder beantragt noch erworben. Nach dem Inkrafttreten des Austrittsabkommens im Zusammenhang mit dem Brexit strich das Institut national de la statistique et des études économiques (Nationales Institut für Statistik und Wirtschaftsplanung, INSEE)¹ EP im Wählerverzeichnis der Gemeinde Thoux (Frankreich). Sie konnte daher nicht an den Kommunalwahlen teilnehmen, die am 15. März 2020 in Frankreich stattfanden.

Am 6. Oktober 2020 beantragte EP ihre erneute Eintragung in das Wählerverzeichnis für Unionsbürger ohne französische Staatsangehörigkeit. Dies wurde vom Bürgermeister der Gemeinde Thoux am 7. Oktober 2020 abgelehnt. EP focht diese Entscheidung am 9. November 2020 mit einer Klage beim Tribunal judiciaire d'Auch (Ordentliches Gericht Auch, Frankreich) an.

Vor diesem Gericht, dem vorlegenden Gericht, hat EP insbesondere geltend gemacht, dass sie wegen der „15-Jahre-Regel“, nach der ein britischer Staatsangehöriger, der seit mehr als 15 Jahren im Ausland lebe, nicht mehr an Wahlen im Vereinigten Königreich teilnehmen dürfe, dort nicht mehr über das aktive und passive Wahlrecht verfüge. Ihr sei daher sowohl in Frankreich als auch im Vereinigten Königreich das aktive und passive Wahlrecht entzogen worden.

Das vorliegende Gericht möchte wissen, ob britische Staatsangehörige wie EP, die vor Ende des im Austrittsabkommen vorgesehenen Übergangszeitraums ihren Wohnsitz in einen Mitgliedstaat verlegt haben, weiterhin den Unionsbürgerstatus in Anspruch nehmen können und insbesondere über das aktive und passive Wahlrecht bei den Kommunalwahlen in ihrem Wohnmitgliedstaat verfügen. Sollte dies nicht der Fall sein, sei vom Gerichtshof u. a. anhand des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu prüfen, ob das Austrittsabkommen² gültig sei.

¹ Das INSEE ist dafür zuständig, Wähler, die verstorben sind, und solche, die nicht mehr über das Wahlrecht verfügen, im Wählerverzeichnis zu streichen.

² Beschluss (EU) 2020/135 des Rates vom 30. Januar 2020 über den Abschluss des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. 2020, L 29, S. 1).

Mit seinem Urteil von heute antwortet der Gerichtshof, dass britische Staatsangehörige, die vor Ende des Übergangszeitraums ihren Wohnsitz in einen Mitgliedstaat verlegt haben, mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union am 1. Februar 2020 **ihren Unionsbürgerstatus und damit auch das aktive und passive Wahlrecht bei den Kommunalwahlen in ihrem Wohnmitgliedstaat verloren haben**, und zwar auch dann, wenn sie nach dem Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht mehr an den Wahlen im Herkunftsstaat teilnehmen dürfen.

Der Gerichtshof weist darauf hin, dass die **Unionsbürgerschaft den Besitz der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats erfordert**. Die Unionsbürgerschaft verleiht den Unionsbürgern, die in einem Mitgliedstaat wohnen, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, das aktive und passive Wahlrecht bei den Kommunalwahlen in diesem Wohnmitgliedstaat unter denselben Bedingungen, wie sie für dessen Staatsangehörige gelten. Die Verträge enthalten jedoch keine Bestimmung, die dieses Recht Drittstaatsangehörigen verleiht.

Daher ist der Umstand, dass eine Person zu einem Zeitpunkt, zu dem der Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, Mitgliedstaat war, ihren Wohnsitz in einen anderen Mitgliedstaat verlegt hat, **nicht geeignet, ihr den Unionsbürgerstatus** und sämtliche nach dem Unionsrecht damit verbundenen Rechte **zu erhalten**, wenn sie aufgrund des Austritts ihres Herkunftsstaats aus der Union nicht mehr über die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats verfügt.

Da die Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs seit dem 1. Februar 2020 Drittstaatsangehörige sind, haben sie zu diesem Zeitpunkt den Unionsbürgerstatus verloren. Daher verfügen sie nicht mehr über das aktive und passive Wahlrecht bei den Kommunalwahlen in ihrem Wohnmitgliedstaat.

Dabei handelt es sich um **eine automatische Folge der souveränen Entscheidung des Vereinigten Königreichs, aus der Union auszutreten**.

Der Gerichtshof stellt außerdem fest, dass der Beschluss 2020/135, mit dem das Austrittsabkommen genehmigt wurde, nicht deshalb ungültig ist, weil dieses Abkommen den britischen Staatsangehörigen, die vor Ende des Übergangszeitraums ihren Wohnsitz in einen Mitgliedstaat verlegt haben, nicht das aktive und passive Wahlrecht bei den Kommunalwahlen in ihrem Wohnmitgliedstaat verleiht.

HINWEIS: Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind verfügbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎ (+32) 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!

